

Verwaltungsrichtlinien

zur Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 10.07.1972 (GVBl. I S. 235) in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), bei der Festsetzung von Gebühren im Aufgabenbereich des

Ordnungs- und Meldeamtes der Stadt Gudensberg

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren in Weisungsangelegenheiten (§ 4 HGO) anzuwenden, für die ein Gebührenrahmen festgelegt ist im
 - a) Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenverordnung (AllgVwKostO) vom 01.02.1995 (GVBl. I S. 67).
 - b) Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenverordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.01.1996 (GVBl. I S. 15).
 - c) Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23.04.1996 (GVBl. I S. 189).
- 1.2 Das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Gebührenfestsetzung

- 2.1 Im Regelfall sind die Gebühren nach den Sätzen des beigefügten Gebührenverzeichnisses zu erheben.
- 2.2 In Sonderfällen kann innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens unter Beachtung der Maßstäbe des § 6 HVwKostG von den Sätzen des beigefügten Gebührenverzeichnisses abgewichen werden.
- 2.3 Die Festsetzung sonstiger Gebühren für Amtshandlungen, die nicht in dem beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, ist in jedem Einzelfall entsprechend § 6 HVwKostG vorzunehmen.

3. Auslagen

Besondere bare Auslagen, die bei einer Amtshandlung notwendig werden, sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten (§ 9 HVwKostG). Zu den besonderen baren Auslagen gehören nicht die gewöhnlichen Kosten für Schreibmaterial, Formulare, Fernsprechgebühren im Ortsverkehr und die normalen Postgebühren.

4. Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß von Gebühren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Februar 1998 in Kraft.

Gudensberg, den 23. Januar 1998


Langes, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
4	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten			
41	Bestattungswesen			
411	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		250 – 1.500	500
412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)			25
413	Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)			25
414	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		10 - 40	15
415	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		50 - 500	150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
42	Einwohnermeldewesen			
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetz			
421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3			
4211	bis 13 Einwohner	je Einwohner		7,50
4212	14 bis 50 Einwohner			105
4213	51 bis 100 Einwohner			153
4214	über 100 Einwohner			205
422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2			
4221	Soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner		7,50
4222	Automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 (Sammel- oder Stapelauskünfte)	Je Einwohner	2,60 – 6	2,60
423	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	25 – 75	25
424	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	50 - 300	50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
425	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35			
4251	Auskunftsverteilung	je Auskunft	25 – 500	250
4252	neben der Gebühr nach Nr. 4251 sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe	in voller Höhe
426	Datenübermittlung, auch aufgrund einer Online-Abfrage, an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 31, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	Je Übermittlungsvorgang	2 – 5	
427	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftliche oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei	Gebührenfrei
428	Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung		7,50

Gebührenverzeichnis Bereich Bürgerdienste und Soziales
Gültig ab 01.11.2003

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
4281	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	25 - 75	25
4282	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4		gebührenfrei	Gebührenfrei
43	Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, Sammlungen			
431	Lotterien und Ausspielungen Amtshandlungen nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)			
4311	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 1)	2 v. T. des Spielkapitals	mindestens 25	Mindestens 25
4312	Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung			
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital (§ 1)	1 v. T. des Spielkapitals	mindestens 15	Mindestens 15
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals	2. v. T. des erhöhten Spielkapitals	mindestens 25	Mindestens 25
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
	nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.		gebührenfrei	Gebührenfrei
433	Sammlungen			
4331	Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes		50 - 200	50
4332	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		Gebührenfrei	Gebührenfrei
44	Personalausweisen			
	Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise			
	Ausstellen bzw. Neuausstellung eines Personalausweises			8
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises			10
442	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird			8
443	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist.			12,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
444	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird			10
45	Sperrzeit und Lärmverordnung			
451	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit			
4511	Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)		25 - 1500	150 in MA 25 €
4512	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)	je Anordnung		100
4513	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)		gebührenfrei	Gebührenfrei
452	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO)	Je Ausnahme	25 - 2500	
46	Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde			
	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde			

Gebührenverzeichnis Bereich Bürgerdienste und Soziales
 Gültig ab 01.11.2003

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
461	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 1 bis 3		125 – 250	125
462	Befristete Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 4		50 – 100	50
463	Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 14 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 4		75 – 150	75
464	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 8 Abs. 2		50 – 150	50
48	Fundrecht			
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v. H. des Wertes	Mindestens 5	Mindestens 5
13	Beglaubigungen			
131	Beglaubigungen von Unterschriften	Je Unterschrift		5
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,			
1321	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde		1
1322	in anderen Fällen			1
13221	Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	je Urkunde		5
13222	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Seite		0,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
2	Gewerbe			
21	Allgemeine Amtshandlungen			
211	Auskunft aus dem Gewerberegister			
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	10,00-22,50	19
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person		25
2113	über einen bestimmaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	2,50-10,00	6
212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)			17,50
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen			
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen			
221	Stehendes Gewerbe			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)		115-1.050	Bis 50 m ² Fläche je m ² 6 ab 51 m ² Fläche je m ² 3 Mindestgebühr 275
22112	Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in Nr. 22111 bezeichneten Art		17-160	138
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spelausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)		115-1.000	950 im eigenen Betrieb 275
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)		17-75	55
22115	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)		25-1.000	275
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	Je m ² Fläche	115-2.650	11 Mind. 1.650
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	Je m ² Fläche	115-1.100	Bis 50 m ² 6 Über 50 m ² 3 Mindestens 825
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)			25

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)			25
22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)		52,50-1.300	825
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO)		65-1.650	825
22122	Öffentliche Bestellung und Verteidigung besonders sachkundiger Versteigerinnen oder Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO)		155-415	330
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)			17,50
2213	Zulassung von Ausnahmen			
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mind. zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)			17,50
22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)		20-125	99
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 3		17-105	95

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
	VerstV)			
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 3 VerstV)			27,50
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34 c GewO fallenden Gewerbe (, Wohnungsvermittler, Darlehensvermittler, Anlagenvermittler, Bauträger usw.)			
22151	als Grundstücksmakler		75-1.500	138
22152	als Bauherr		75-1.250	275
22153	zusammengefasste Erlaubnis Abs. 1Nr.1 u. Abs.2		100-2.250	276
22154	für alle Bereiche nach Abs. 1		100-3.400	550
2218	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse			
22181	Vorläufige Gestattung der Gewerbebeführung (§ 46 Abs. 3 GewO)		25-200	
22182	Erlaubnis zu Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		25-250	138
22183	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)		25-500	275

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
222	Reisegewerbe			
22211	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		25-500	<p>a) für Waren und Leistungen</p> <p>a1) unbefristet 275</p> <p>a2) bis 5 Jahre 138</p> <p>a3) bis 3 Jahre 110</p> <p>b) als Schausteller</p> <p>b1) unbefristet 413</p> <p>b2) bis 5 Jahre 133</p> <p>b3) bis 3 Jahre 138</p>
				<p>Verlängerungen</p> <p>a1) unbefristet 193</p> <p>a2) bis 5 Jahre 110</p> <p>a3) bis 3 Jahre 83</p> <p>b1) unbefristet 275</p> <p>b2) bis 5 Jahre 165</p> <p>b3) bis 3 Jahre 138</p>
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)		17-55	50 Ersatzkarte: 41
22213	Nachträge (z. B. Ergänzungen der Handelsgegenstände)		17-105	55
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	je Tag	17-200	14 Mindestens 55
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbestätigung (§ 55 c GewO)			17,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
22216	Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 2 Satz 1 GewO)		25-250	28
22217	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)		27-250	55
22218	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)		25-250	55
22219	Untersagung einer reisegewerbekartentreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand		mind. 30
22220	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d GewO)	nach Zeitaufwand		mind. 30
2223	Zulassung von Ausnahmen			
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)		17-200	110
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)			27,50
22233	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)			17,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)		17-125	55
22235	hinsichtlich der Vertriebsverbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)		17-125	55
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)		27-260	165
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO) (für mehrmalige Veranstaltungen: 1 x Gebühr für einmalige Veranstaltungen + Gebühr für mehrmalige Veranstaltungen)			
22251	das einmalig stattfindet		55-1.000	275
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll		150-5.000	je 138
223	Messen, Ausstellungen, Märkte (für mehrmalige Veranstaltungen: 1 x Gebühr für einmalige Veranstaltungen + Gebühr für mehrmalige Veranstaltungen).			
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 GewO)			
22311	die einmalig stattfindet		125-2.000	1.100
22312	die mehrmalig oder dauerhaft stattfinden soll		250-12.500	je 275

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 GewO),			
22321	die einmalig stattfinden soll		75-1.500	Lokal 275 Regional 413 Überregional 825
22322	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll		150-10.000	je 138
2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmärktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 67, 68 GewO)			
22341	der einmalig stattfindet		60-550	275
22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		125-3.500	je 138
2235	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)		17-110	83
2236	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)			100
224	Gaststätten			
2241	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 GastG)		30-15.000	a) Schank- und/oder Speisegaststätte oder Beherbergungsbetrieb bis 50 m ² Schankraum je m ² 7 ab 51 m ² Schankraum je m ² 3,30 Mindestgebühr 330 b) lfd. genutzte Säle je m ² 3,30 c) geleg. genutzte Säle, Terrassen, Freisitze je m ² 2

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
				d) Fremdenzimmer oder Ferien- haus je Bett 14 Mindestgebühr 220 e) Erweiterung Mindestgebühr 110 f) Änderung der Betriebsart 121 g) Imbissstand/Trinkhalle mit Schankbetrieb 275
2242	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)		17-55	50
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		25-4.000	50 v. H. von 2241
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)		17-1.500	138
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)		17-2.000	110
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)		17-750	110
2247	Gestattung (§ 12 GastG)		17-1.250	Gestattung §12 GastG je Tag und Stand a) größere Feste (Kirmes Festzelt u. ä.) aa) Speisen und Getränke 55 ab) Speisen oder Getränke 44 b) bei nur örtlicher Bedeu- tung (Sportveranstaltung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebührenrahmen €	zu erhebende Gebühr €
				u. ä.) ba) Speisen <u>und</u> Getränke 28 bb) Speisen <u>oder</u> Getränke 22
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)			25
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)			75
	Bereitstellung eines Standplatzes im öffentlichen Verkehrsraum für Stände, Ausstellungswagen u. a. (s. Gebührenverzeichnis zum Hess. Straßengesetz)	Je Tag		15 (Beim Stadtfest wird vom Magistrat statt des vorgenannten Betrages ein besonderes Standgeld festgelegt)